VERORDNUNG (EWG) Nr. 849/70 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1970

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1403/69 und 1404/69 hinsichtlich der Denaturierung von Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht in Artikel 4 vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarktes der Gemeinschaft geändert werden.

Die zur Zeit auf dem Markt für Brotgetreide bestehenden Bedingungen, insbesondere die zufriedenstellende Entwicklung beim Absatz von überschüssigem Weichweizen mit einem hohen Eigengewicht, drohen Störungen auf dem Markt dieser Getreideart hervorzurufen, wenn der durch die Denaturierung hervorgerufene Anreiz bestehenbleibt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 zur Durchführung der Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen (5) sieht in Artikel 4 Absatz 2 eine Erhöhung der Denaturierungsprämie für zu denaturierenden Weichweizen vor, der ein über 77 kg/hl liegendes Eigengewicht aufweist ; es ist angebracht, diese Bestimmung aufzuheben.

Es empfiehlt sich infolgedessen, den Titel von Tabelle B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1404/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 (6) zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 sowie der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 werden ab 1. Juni 1970 aufgehoben.

Artikel 2

Der Titel von Tabelle B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1404/69 wird durch folgenden Titel ersetzt :

„Erhöhung der Denaturierungsprämie vom 1. August 1969 bis 31. Mai 1970".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968 S. 12.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 22. 7. 1969, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 180 vom 22. 7. 1969, S. 5.